Name/Anschrift Träger: Datum:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |

Kindertageseinrichtung:

|  |
| --- |
|  |
|  |

Landeshauptstadt Kiel

Betriebskostenförderung nach KiTaG

54.5.1

Andreas-Gayk-Straße 31

24103 Kiel

oder

per E-Mail an: benjamin.proehl@kiel.de

**Mitteilung Schließtage für das Jahr**

Die Gesamtanzahl der Schließtage für das Jahr       beträgt in der o.g. Kindertageseinrichtung       Tage.

|  |
| --- |
|  |

Unterschrift

**Hinweis:**

Die planmäßigen Schließzeiten der Gruppe dürfen 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein, nicht übersteigen. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig.

Abweichend hiervon sind Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zulässig, wenn

1. die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat

oder

1. während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist.

Bei der Angabe der Anzahl der Schließtage handelt es sich um planmäßige Schließungen, an denen keine Kinderbetreuung stattfindet.

Hierunter sind die geplanten Schließungen an den gewöhnlichen Öffnungstagen der Kindertageseinrichtung zu verstehen. Diese können z. B. auch Fortbildungstage des Kita-Personals, Brückentage, etc. sein. Fallen der 24.12. (Heiligabend) oder der 31.12. (Silvester) auf einen Werktag und ist die Einrichtung geschlossen, zählen diese Tage als Schließtage und sind auf die maximal zulässige Zahl der Schließtage anzurechnen.

Schließen in einer mehrgruppigen Kindertageseinrichtung die einzelnen Gruppen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich versetzt, sind für jede Gruppe die Schließtage gesondert auszuweisen.